

Lärm und Staub durch Baustellen

Informationen und Serviceangebote

Die Landeshauptstadt München gehört mit jährlich mehr als 2.000 Baustellen zu den sich am schnellsten entwickelnden Großstädten Deutschlands. Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub, Erschütterungen und Verkehrsbehinderungen treten daher im ganzen Stadtgebiet regelmäßig auf. Bei Baustellen stehen oftmals unterschiedliche Interessen gegenüber. Einerseits die Beteiligten, die einen schnellen Ablauf sicherstellen wollen und andererseits die Nachbar*innen und Anwohner*innen mit einem nachvollziehbaren Bedürfnis nach Ruhe.

Einordnung

Ein erster Schritt ist, herauszufinden, wodurch Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub, Erschütterung oder auch Licht verursacht werden. Handelt es sich um gewerblichen Lärm oder Beeinträchtigungen durch Baustellen, können die jeweils zuständigen Referate der Landeshauptstadt München helfen. Hat der Lärm seine Ursache im privaten Bereich (z. B. Heimwerkertätigkeit) ist das Ordnungsamt bzw. die Polizei Ihr Ansprechpartner.

Rechtliche Regelungen

Nach Artikel 9 Bayerische Bauordnung (BayBO) sind Baustellen so zu organisieren, dass keine vermeidbaren Belästigungen, z. B. durch Baulärm, entstehen.

Betreiber*innen einer Baustelle haben zudem gemäß § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dafür zu sorgen, dass

- Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und
- Vorkehrungen getroffen werden, um die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Ob bei dem Betrieb einer Baustelle schädliche Umwelteinwirkungen für die Anwohner*innen entstehen, wird nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm- (AVV Baulärm) beurteilt. Die AVV Baulärm enthält Immissionsrichtwerte, bei deren Überschreitung mit erheblichen Belästigungen durch Baulärm zu rechnen ist. Wie viel Lärm erlaubt ist, hängt von der Gebietseinstufung sowie der Tages- bzw. Nachtzeit ab.

Immissionsrichtwerte für Baulärm

| Gebietskategorie | tags | nachts |
|------------------------|------------|------------|
| | 7 - 20 Uhr | 20 - 7 Uhr |
| Industriegebiet | 70 dB(A) | |
| Gewerbegebiet | 65 dB(A) | 50 dB(A) |
| Mlschgebiet | 60 dB(A) | 45 dB(A) |
| Allgemeines Wohngebiet | 55 dB(A) | 40 dB(A) |
| Reines Wohngebiet | 50 dB(A) | 35 dB(A) |
| Kurgebiet | 45 dB(A) | 35 dB(A) |

Auszug AVV-Baulärm

Hilfe

Belästigungen durch Baustellen sind bis zu einem gewissen Grad unvermeidbar. Sind Belästigungen und Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub, Erschütterung und Licht auf eine Baustelle zurückzuführen, wird empfohlen, sich zunächst direkt an die verantwortliche Bauleitung vor Ort zu wenden.

Die jeweiligen Kontaktdaten sind auf den an der Baustelle angebrachten Bautafeln zu finden. Besteht dort keine Gesprächsbereitschaft und die Beeinträchtigungen halten an, können sich betroffene Bürger*innen an die Lokalbaukommission im Referat für Stadtplanung und Bauordnung wenden. Bei Straßenbauarbeiten liegt die Zuständigkeit beim Baureferat. Bei Gleisbauarbeiten, insbesondere im Zusammenhang mit der 2. Stammstrecke ist die Deutsche Bahn richtige Ansprechpartnerin.

Weitere Informationen zu den entsprechenden Ansprechpartner*innen sind im Internetauftritt bereit gestellt.
stadt.muenchen.de/infos/laerm

Maßnahmen zur Abhilfe bei Baulärm

Handelt es sich nach Prüfung der Behörde um vermeidbare Beeinträchtigungen, fordert die Lokalbaukommission die Bauherr*innen auf, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die zulässigen Höchstwerte einzuhalten. Diese können beispielsweise sein:

- Festlegung bestimmter Immissionsgrenzwerte zur Vermeidung unzumutbarer Lärmentwicklung
- Einschränkung auf lärm- bzw. staubarme Baumaschinen
- schalldämpfende Maßnahmen wie Schallschirme oder Wasservernebelung
- Befeuchtung der Abbruchmaterialien zur Vermeidung von Staub
- Verbot von Flutlicht
- einzelfallbezogene Maßnahmen

Eine weitere Möglichkeit ist die Festlegung lärmintensiver Arbeiten auf bestimmte Tageszeiten.



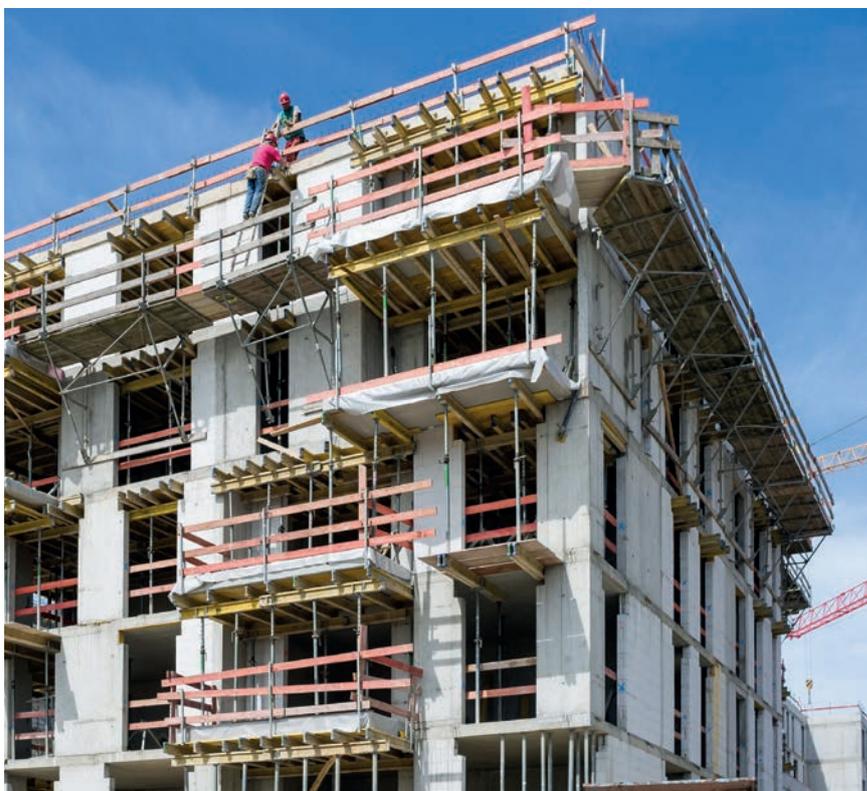
Als letzte Konsequenz kann die Stilllegung einzelner Maschinen oder der gesamten Baustelle veranlasst werden. Zusätzlich kann ein Bußgeld verhängt werden.

Ob es sich um vermeidbare Beeinträchtigungen handelt, entscheidet die Lokalbaukommission. Dazu werden vor Ort die Logistik der Baustellenabwicklung sowie die einzelnen Arbeitsmethoden untersucht.

Anhand bestimmter Messverfahren wird geprüft, ob die Immissionsrichtwerte der AVV-Baulärm eingehalten werden. Bei den betroffenen Anwohner*innen werden mit Hilfe von Schallpegelmessgeräten die tatsächlich vorhandenen Werte ermittelt und anschließend ausgewertet.

Diese Messungen führt das Referat für Klima und Umweltschutz im Auftrag der Lokalbaukommission durch.

Im Anschluss werden die notwendigen Maßnahmen gegenüber den Bauherr*innen eingeleitet.



© LHM

Lärmbelastigungen in der Stadt München - Ansprechstellen

Lärm durch Baustellen Lokalbaukommission

Das für die Baustelle zuständige Team finden Sie unter stadt.muenchen.de/service/ "Bauberatung für laufende Bauvorhaben"

Lärm durch Straßenbau Baureferat

Friedenstraße 40
81671 München

Telefon:

089 233-96211

E-Mail:

baureferat@muenchen.de

Lärm durch Tiefbau Baureferat - Tiefbau

Friedenstraße 40
81671 München

Telefon:

089 233-61201

E-Mail:

strassenunterhalt.bau@muenchen.de

Lärm durch den Bau der 2. Stammstrecke

Deutsche Bahn (DB)

Team Bürgerkommunikation

Telefon:

089 1308 22991

E-Mail:

2.stammstrecke@deutschebahn.com

Serviceangebote der Lokalbaukommission

Blumenstraße 19 / Erdgeschoss
80331 München

Die aktuellen Sprechzeiten für eine telefonische oder persönliche Beratung sowie weitere Informationen finden Sie online.

Telefonische Beratung

Telefon: 089 233-96484

E-Mail

plan.ha4-beratungszentrum@muenchen.de
Für Rückfragen und Erläuterungen ist in E-Mails eine Telefonnummer anzugeben.

Internet

www.muenchen.de/lbk

Impressum

Herausgeber
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
Lokalbaukommission
Blumenstraße 28 b
80331 München

Februar 2023